

RS Vwgh 2001/10/9 99/05/0079

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.10.2001

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

20/05 Wohnrecht Mietrecht

Norm

BauO Wr §63 Abs1 litc;

BauO Wr §70;

BauO Wr §71;

BauRallg;

WEG 1948 §1 Abs3;

Rechtssatz

Ausführungen dazu, dass im Beschwerdefall die belangte Behörde auf Grund einer nicht am Gesetz orientierten Beurteilung des Kaufvertrages, mit dem die Beschwerdeführerin ihren Anteil an der zu bebauenden Liegenschaft erworben hatte, letztlich zu einem Erfordernis der Zustimmung der Mitbeteiligten zur Bauführung im Sinne der Wr BauO gelangte.

Schlagworte

Baubewilligung BauRallg6

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999050079.X01

Im RIS seit

19.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at